



Amtsgericht Stralsund

Beschluss Nr. 1/2026

Verteilung der richterlichen Geschäfte Im Geschäftsjahr 2026 ab 01.03.2026

Anlässlich des Ausscheidens des Richters am Amtsgericht Könning aus dem richterlichen Dienst zum 28.02.2026 sind die Geschäfte ab dem 01.03.2026 neu zu verteilen.

Inhalt

I.	Zuständigkeit Hauptstelle/ Zweigstelle	3
II.	Zuständigkeit/Vertretung der Richter.....	3
B. I.	Verteilung der richterlichen Geschäfte der Hauptstelle nach Dezernaten.....	7
I.	Direktorin des Amtsgericht Engel	7
II.	Richter am Landgericht Bamberg.....	7
III.	Richterin Hoffmann.....	7
IV.	Richter Gärtner	8
V.	nicht besetzt.....	8
VI.	Richter am Amtsgericht Kopsch.....	8
VII.	Richterin am Amtsgericht Lübeck.....	9
VIII.	Richter am Amtsgericht Neumann	9
IX.	Richterin Klimas.....	9
X.	Richter am Amtsgericht Kaffke.....	10
XI.	Richter am Amtsgericht Simon.....	10
XII.	Richter am Amtsgericht Vogler.....	11
XIII.	Richter am Amtsgericht Filipponi.....	11
XIV.	Richterin am Amtsgericht Steinigeweg	11
XV.	Richter am Amtsgericht Hennig	12
XVI.	Richterin am Amtsgericht Rudolph.....	12
XVII.	Richterin am Amtsgericht Möbus	13
XVIII.	Richterin am Amtsgericht Schneider.....	13
XIX.	Richter Kleiner	13
XX.	Güterichter.....	14
B. II.	Verteilung der richterlichen Geschäfte der Zweigstelle Bergen auf Rügen nach Dezernaten	15
I.	Richter am Amtsgericht Ehlers.....	15
II.	Richterin am Amtsgericht Werthschulte.....	15
III.	Richter am Amtsgericht Nolte	15
IV.	Richterin am Amtsgericht Seidel	16
V.	Richterin am Amtsgericht Höbler.....	16
VI.	Richterin am Amtsgericht Lemcke-Breuel	17
VII.	Richter am Amtsgericht Schüler.....	17
VIII.	Richterin Klimas.....	17
IX.	Güterichter.....	18

A. Allgemeiner Teil

I. Zuständigkeit Hauptstelle/ Zweigstelle

1. Das Amtsgericht Stralsund nimmt die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben wahr in seiner Hauptstelle in Stralsund und in seiner Zweigstelle in Bergen auf Rügen. Die Aufgabenverteilung zwischen der Hauptstelle und der Zweigstelle regelt sich nach § 4 Absatz 2 u. 6 Gerichtsstrukturgesetz in der Fassung des Gerichtsstrukturneordnungsgesetzes vom 11. November 2013, (GVOBl. M-V S. 609 f, 629), §§ 1 u. 2 Abs. 6 der Zweigstellenverordnung vom 15. Januar 2014 (GVOBl. M-V S. 29) in der Fassung der Ersten Verordnung zur Änderung der Zweigstellenverordnung vom 21. September 2015 (GVOBl. M-V, S. 290 f).
2. Für die Richterentscheidungen in Grundbuchsachen und Erinnerungen gegen Rechtspflegerentscheidungen in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen aus dem örtlichen Zuständigkeitsbereich der Zweigstelle Bergen auf Rügen ist die Hauptstelle zuständig (§ 4 Abs. 2 und 6 Nr. 5. Gerichtsstrukturgesetz in der Fassung des Gerichtsstrukturneordnungsgesetzes vom 11. November 2013, (GVOBl. S. 609 f) i.V. mit §§ 1 und 2 Abs. 6 der Zweigstellenverordnung vom 15. Januar 2014 (GVOBl. M-V S. 29) in der Fassung der Ersten Verordnung zur Änderung der Zweigstellenverordnung vom 21. September 2015 (GVOBl. M-V, S. 290 f))
3. Das Gericht am Sitz der Staatsanwaltschaft gemäß § 162 StPO ist die Hauptstelle in Stralsund. Die Zuständigkeitsverteilung zwischen der Haupt- und Zweigstelle gemäß § 68 OWiG richtet sich nach dem Sitz der Verwaltungsbehörde. In Ermittlungsverfahren, denen ein vorsätzlich begangenes Tötungsdelikt zugrunde liegt oder die wegen eines der in § 255 a Abs. 2 Strafprozessordnung bezeichneten Delikte geführt werden, ist ausschließlich die Hauptstelle zuständig.

II. Zuständigkeit/Vertretung der Richter

1. Für Rechtshilfesachen und sonstige AR-Sachen ist der Richter zuständig, der zuständig wäre, wenn die Hauptsache bei dem Amtsgericht Stralsund anhängig wäre.
2. Soweit ein Richter wegen Befangenheit oder sonstiger Ausschließung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften nicht mehr tätig werden darf, wird sein Vertreter zuständig.
3. Wird eine Sache an eine andere Abteilung des Gerichts zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen oder sonst bestimmt, dass die Verhandlung vor einer anderen Abteilung zu erfolgen hat, so ist der jeweilige Vertreter für diese Sache zuständig.
4. Tritt in Zivilsachen bis spätestens zum Eingang der Klageerwiderung bzw. in allen anderen Sachen bis zur ersten Terminierung in einem Verfahren der Ehegatte des Vorsitzenden als Prozessbevollmächtigter auf oder dessen Sozietät, so wird der Vertreter des Vorsitzenden zuständig.
5. Soweit die Vertretung nicht ausdrücklich geregelt ist oder die namentlich benannten Vertreter eines Richters verhindert sind, ist der Richter zuständig, der ausgehend vom ursprünglichen Dezernat in der Reihenfolge des Geschäftsverteilungsplanes folgt und

zwar in einem ersten Durchgang nur die Richter, die zumindest mit einem Teil ihrer Arbeitskraft in der gleichen Abteilung tätig sind, wobei zunächst die an dem gleichen Standort tätigen Richter und dann die an dem anderen Standort tätigen Richter Berücksichtigung finden. Ein Durchgang erfolgt jeweils wieder bis zu dem Kollegen, dessen Dezernat zu vertreten ist. Im zweiten Durchgang sind die übrigen Richter zu berücksichtigen.

Als Abteilung gelten die Zivil-, die Straf-, die Familien- und die Betreuungsabteilung. Die Ordnungswidrigkeiten fallen unter die Abteilung für Strafsachen.

6. Allgemeine Zuständigkeitsregelungen:

- a) Maßgebend für die Bestimmung der Zuständigkeit bei der Verteilung nach Endziffern und im Turnus ist der Zeitpunkt des Eingangs der Sache bei der Eingangsstelle für Zivilsachen bzw. der Eingangsstelle für Strafsachen.
- b) Der sachbearbeitende Bedienstete der Geschäftsstelle trennt jeden Morgen bis 11:00 Uhr die Eingänge nach dem jeweiligen Eingangstag.
- c) Die neu einzutragenden Sachen werden in alphabetischer Reihenfolge eingetragen.
- d) **Der sachbearbeitende Bedienstete der Geschäftsstelle in Strafsachen trennt jeden Morgen bis 11:00 Uhr die eAkten-Neueingänge des gesamten Vortages und erfasst diese nach dem jeweiligen Eingangszeitpunkt. Bei gleichzeitigem Eingang erfolgt die Vergabe nach alphabetischer Reihenfolge. Die vom Vortag ab 11:00 Uhr bis 11:00 Uhr des aktuellen Tages eingegangenen Papierakten werden im Anschluss an Satz 1 alphabetisch sortiert und hernach erfasst. Eil-Verfahren sind sofort einzutragen.**
- e) Soweit es für die Bestimmung der Zuständigkeit auf die alphabetische Reihenfolge oder den Anfangsbuchstaben ankommt, richtet sich die Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben des Familiennamens des ersten Angeklagten, Angeschuldigten, Beschuldigten, Betroffenen, Beklagten, Antragsgegners oder Schuldners.
- f) Adelsprädikate, akademische Titel, Berufsbezeichnungen bleiben außer Betracht.
- g) Ist auch danach die Zuständigkeit unklar, ist auf den Familiennamen des ersten Klägers, Antragstellers oder Gläubigers abzustellen.
- h) Gerät eine Akte in Verlust und kann nicht rekonstruiert werden, ist der bisherige Dezernent für das neue Verfahren zuständig.

7. ergänzende Regelungen für Straf-, Bußgeld- und Gs-Sachen

- a) In Strafsachen ist der Richter auch für alle Nachfolgesachen (Bewährung, Vollstreckung etc.) zuständig.
In Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende ist der Richter auch für alle nachträglichen Entscheidungen (Vollstreckung etc.) zuständig.
- b) Geht in Straf- und Bußgeldsachen ein neues Verfahren gegen einen Angeschuldigten, Angeklagten oder Betroffenen ein, gegen den bereits eine Straf- oder Bußgeldsache anhängig und ein Urteil noch nicht ergangen ist, so ist der Richter, der für die anhängige Sache zuständig ist, auch für die nun eingegangene Sache zuständig. Das gilt nicht, wenn sich die Verteilung nach Buchstaben richtet.
- c) Bei mehreren aufeinander folgenden Anträgen in einer Gs-Sache bleibt es bei der Zuständigkeit des zuerst mit der Sache befassten Richters. Ziffer A.I.3. bleibt unberührt

8. Ergänzende Regelungen für Familiensachen

- a) Bei Familiensachen mit mehreren unterschiedlich bezeichneten Antragsgegnern

(Sorgerechts-, Unterbringungs-, Umgangsverfahren, Verfahren auf Herausgabe von Kindern) sowie bei mehreren Beteiligten in Verfahren ohne Antragsteller und Antragsgegner richtet sich die Zuständigkeit

aa) bei der Hauptstelle des Amtsgerichts nach dem Namen der Kindesmutter

bb) bei der Zweigstelle nach dem Familiennamen des ersten Antragstellers.

- b) Soweit das Jugendamt Antragsgegner in einem in der Hauptstelle anhängigen Verfahren ist, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben der ehemaligen Gebietskörperschaft, deren Aufgaben es wahrnimmt (Hansestadt Stralsund bzw. Landkreis Nordvorpommern).
- c) Geht ein neues Verfahren mit Beteiligten ein, zwischen denen bereits eine F-Sache anhängig ist, so ist der Richter für die neu eingehende Sache zuständig, der auch für die anhängige Sache zuständig ist. Im Bereich der Zweigstelle gilt dies auch für Verfahren mit Beteiligten, zwischen denen eine F-Sache in den letzten 6 Monaten vor Eingang des neuen Verfahrens anhängig war.
- d) Im Bereich der Zweigstelle ist für Kindschaftssachen, die ein Kind betreffen, hinsichtlich dessen ein Verfahren nach § 1666 BGB geführt wird oder geführt worden ist, dasjenige Dezernat zuständig, dem das Verfahren nach § 1666 BGB zugewiesen war oder ist.

9. Ergänzende Regelungen für Zivilsachen

a) Verteilung im Turnus in der Hauptstelle:

- aa) Es werden fortlaufend zehn Eingänge gezählt und verteilt. Für streitige Zivilsachen, Beweissicherungsverfahren und für Rechtshilfesachen wird jeweils ein eigener Turnus eingerichtet. Die WEG-Sachen nehmen am Turnus der streitigen Zivilsachen teil.
- bb) Maßgeblich ist die Reihenfolge des Eingangs. Bei Eingängen am gleichen Tag wird in alphabetischer Reihenfolge des Namens des Erstbeklagten/Erstantragsgegners eingetragen. Dabei ist der erste Buchstabe des Familiennamens oder sonst der Anfangsbuchstabe des ersten den Beklagten/Antragsgegners kennzeichnenden Wortes (z. B. bei juristischen Personen) maßgeblich.

b) Verteilung im Turnus in der Zweigstelle

- aa) Die eingehenden C-, H- und AR Sachen (ohne WEG-Sachen) werden jeweils in einem Turnus in der nachstehenden Reihenfolge an die nach Abschnitt B.II zuständigen Richter verteilt:

01. – 10., 16. – 20. Verfahren im Turnus an das Dezernat I

13. – 15. Verfahren im Turnus an das Dezernat III

25. – 36. Verfahren im Turnus an das Dezernat V.

11., 12., 21. – 24., 37. – 40. Verfahren im Turnus an das Dez. VIII.

Der Turnus beginnt mit dem Dezernat VIII.

- bb) Die Vollstreckungssachen, die nach § 24 Absatz 1 Nr. 3 AktO aufgeführt und vom Richter originär zu entscheiden sind, werden nach einem eigenen Turnus ebenso wie in 9.b) dargestellt verteilt.

Die Eingänge im Sinne von Ziffer II. 9 c) sowie Abgaben innerhalb des Gerichtes werden auf den Turnus angerechnet. Das Dezernat, das eine Sache an ein anderes Dezernat abgibt, wird beim nächsten Turnus doppelt berücksichtigt. Bei dem Dezernat, bei dem eine Sache eines anderen Dezernates übernommen wird, erfolgt eine Anrechnung auf den Turnus.

- cc) Der Turnus läuft über den Jahreswechsel weiter.

c) Sachzusammenhang (Haupt- und Zweigstelle)

Besteht zwischen mehreren anhängigen Zivilverfahren ein enger sachlicher Zusammenhang, dann ist der Zivilrichter (ohne WEG), der für das zuerst anhängig gewordene Verfahren zuständig ist, für alle Verfahren zuständig.

Das gilt nur für solche Verfahren, bei denen die abschließende Entscheidung oder sonstige Prozessbeendigung (Vergleich, Klagerücknahme u.ä.) zum Zeitpunkt der Zuständigkeitsprüfung noch nicht oder vor maximal einem Jahr durch den betreffenden Richter getroffen wurde. Einbezogen sind Eil-, Prozesskostenhilfe- und selbständige Beweisverfahren.

Ein enger sachlicher Zusammenhang besteht dann, wenn

- aa) mindestens eine Partei dieselbe ist und
- bb) aufgrund eines in den wesentlichen Punkten identischen Sachverhalts (z.B. derselbe Verkehrsunfall, derselbe Vertrag oder dasselbe schädigende Ereignis) dieselben Tatsachen und/oder dieselben Rechtsfragen zu klären sind.

Für neu eingehende Eilverfahren gilt die Sachzusammenhangsregel nicht.

10. Für die Entscheidungen über Befangenheitsanträge und –anzeigen

a) in der Hauptstelle gilt:

- aa) Soweit Zivildezernate betroffen sind, entscheidet die Direktorin des Amtsgerichts Engel. Sie wird durch die Richterin am Amtsgericht Steinigeweg vertreten.
- bb) Soweit Straf- und Bußgelddezernate betroffen sind, entscheidet der Richter am Amtsgericht Kaffke. Er wird vertreten durch den Richter am Amtsgericht Hennig.
- cc) In allen übrigen Fällen entscheidet Richter am Amtsgericht Simon. Er wird durch den Richter am Amtsgericht Filippini vertreten.

b) Für Befangenheitsanträge, Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen in der Zweigstelle ist jeweils der zweite Vertreter zuständig. Der erste Vertreter ist ausgeschlossen.

Ist der zweite Vertreter verhindert, wird das Dezernat zuständig, welches dem Dezernat des zweiten Vertreters folgt.

B. I. Verteilung der richterlichen Geschäfte der Hauptstelle nach Dezernaten

I. Direktorin des Amtsgericht Engel

1. die Ds- und Cs-Sachen des Jugendrichters einschließlich der von auswärtigen Jugendrichtern übertragenen BwR-Sachen und VRJs-Sachen mit den Endziffern 7 bis 0; einschließlich der Tätigkeit als Vertreter der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaates nach Artikel 24 der Europäischen Ermittlungsanordnung;
2. sämtliche nicht aufgeführten Geschäfte der Hauptstelle

1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Neumann
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Steinigeweg

II. Richter am Landgericht Bamberg

1. die Gs- und Gs-Haftsachen, auch gegen Jugendliche und Heranwachsende (ausgenommen die Gs-Ermahnungssachen und die Gs-Sachen in Verfahren wegen Verstoßes gegen die Abgabenordnung) mit den Endnummern 4, 6, 8;
2. die Bs-, Cs- und Ds-Sachen gegen Erwachsene sowie die von auswärtigen Gerichten übertragenen BwR-Sachen mit der Endnummer 5 einschließlich der Tätigkeit als Vertreter der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaates nach Artikel 24 der Europäischen Ermittlungsanordnung.
3. die Betreuungssachen und betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen, soweit der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Hansestadt Stralsund jedoch nicht in den Pflegeheimen der HESTIA in der Lübecker Allee 44 und 56 hat und sein Nachname mit den Buchstaben E – H und K beginnt mit Ausnahme der Sachen, die in die Dezernate XI. 2. und XII. 5. fallen.

- | | |
|----------------------------|--------------------------------------|
| 1. Vertreter zu 1. und 2: | Richterin am Amtsgericht Steinigeweg |
| 2. Vertreter zu 1. und 2.: | Richter am Amtsgericht Simon |
| 1. Vertreter zu 3.: | Richterin am Amtsgericht Möbus |
| 2. Vertreter zu 3.: | Richter am Amtsgericht Kaffke |

III. Richterin Hoffmann

1. jede 3., 4. und 6. Zivilsache im Umlauf sowie die diesen Turnus betreffenden bereits eingegangenen Zivilsachen
2. die Landwirtschaftssachen;
3. die WEG-Sachen;
4. Die OWi- und OWiG-Sachen mit den Endnummern 1 und 2 mit Ausnahme der OWi-Sachen nach der Abgabenordnung und der Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende.

- | | |
|--------------------------|-------------------------------|
| 1. Vertreter zu 1. - 3.: | Richter Kleiner |
| 2. Vertreter zu 1. - 3.: | Richter am Amtsgericht Hennig |
| 1. Vertreter zu 4.: | Richterin Klimas |
| 2. Vertreter zu 4.: | Richter am Amtsgericht Simon |

IV. Richter Gärtner

1. Die am 31.12.2018 in dem Dezernat anhängigen Familien- und Vormundschaftssachen einschließlich die Unterbringung Minderjähriger betreffende Angelegenheiten;
2. Die Familien- und Vormundschaftssachen, in denen der Name des Antragsgegners mit den Anfangsbuchstaben A - C, E - G, I, V und W beginnt, einschließlich der Angelegenheiten, die die Unterbringung minderjähriger Kinder mit den Anfangsbuchstaben A - C, E - G, I, V und W betreffen, ausgenommen die Adoptionssachen.

- | | |
|------------------------|---------------------------------|
| 1. Vertreter zu 1.-2.: | Richterin am Amtsgericht Möbus |
| 2. Vertreter zu 1.-2.: | Richterin am Amtsgericht Lübeck |

V. nicht besetzt

VI. Richter am Amtsgericht Kopsch

1. Die am 31.12.2018 in dem Dezernat anhängigen Bs-, Cs-, Ds-, BwR-Sachen;
2. die Bs-, Cs- und Ds-Sachen gegen Erwachsene sowie die von auswärtigen Strafrichtern übertragenen BwR-Sachen mit den Endnummern 8 und 9 und die Bs-, Cs- und Ds-Sachen mit der Endnummer 6, soweit sie bis zum 30.04.2024 eingegangen sind, mit Ausnahme der Strafsachen nach der Abgabenordnung; einschließlich der Tätigkeit als Vertreter der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaates nach Artikel 24 der Europäischen Ermittlungsanordnung.
3. Betreuungssachen und betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen, soweit der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt
 - a) die in den Ämtern Miltzow und Süderholz sowie in der Stadt Grimmen hat,
 - b) im Amt Recknitz-Trebeltal nur mit den Orten mit der PLZ 18513 hat,
 - c) im Amt Franzburg-Richtenberg nur mit den Orten mit den PLZ 18510 und 18513 hat,
 - d) im Amt Niepars nur mit den Orten mit den PLZ 18510 hat, mit Ausnahme der Sachen, die in die Dezernate XI. 2. und XII. 5. fallen.

- | | |
|-------------------------|------------------------------------|
| 1. Vertreter zu 1.+ 2.: | Richter am Amtsgericht Simon |
| 2. Vertreter zu 1.+ 2.: | Richterin am Amtsgericht Schneider |
| 1. Vertreter zu 3.: | Richterin am Amtsgericht Rudolph |
| 2. Vertreter zu 3.: | Richter am Amtsgericht Kaffke |

VII. Richter in am Amtsgericht Lübeck

1. Die am 31.12.2018 in dem Dezernat anhängigen Familien- und Vormundschaftssachen einschließlich die Unterbringung Minderjähriger betreffende Angelegenheiten;
2. Die Familien- und Vormundschaftssachen, in denen der Name des Antragsgegners mit den Anfangsbuchstaben D, J, K - R beginnt, einschließlich der Angelegenheiten, die die Unterbringung minderjähriger Kinder mit den Anfangsbuchstaben D, J, K - R betreffen.
3. die Adoptionssachen.

1. Vertreter: Richter Gärtner
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Möbus

VIII. Richter am Amtsgericht Neumann

1. Die am 31.12.2018 in dem Dezernat anhängigen Ls-, Bs-, Cs-, Ds- Gs- und BwR-Sachen gegen Erwachsene und die künftig anhängig werdenden Nachfolgesachen (BwR-, Vollstreckungs- und sonstigen Sachen) aus dem Dezernat VI des RiAG Könning, einschließlich der nach § 205 StPO eingestellten Verfahren;
2. die Ls-Sachen gegen Erwachsene einschließlich des erweiterten Schöffengerichts sowie die von auswärtigen Schöffengerichten übertragenen BwR-Sachen;
3. die OWi- und OWiG-Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende;
4. die Ds- und Cs-Sachen des Jugendrichters einschließlich der von auswärtigen Jugendrichtern übertragenen BwR-Sachen und VRJs-Sachen mit den Endziffern 1 bis 6; einschließlich der Tätigkeit als Vertreter der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaates nach Artikel 24 der Europäischen Ermittlungsanordnung.
5. die Gs-Ermahnungssachen des Jugendrichters.
6. Die zum 31.12.2025 bereits terminierten Ds-Sachen nach der Abgabenordnung.

1. Vertreter zu 1. bis 7.: Richter am Amtsgericht Filipponi
2. Vertreter zu 1. bis 7.: Direktorin des Amtsgerichts Engel

IX. Richterin Klimas

die Bs-, Cs- und Ds-Sachen gegen Erwachsene mit den Endnummern 6 und 7, soweit sie ab dem 01.05.2024 eingegangen sind und die von auswärtigen Gerichten übertragenen BwR-Sachen mit den Endnummern 6 und 7; mit Ausnahme der Strafsachen nach der Abgabenordnung; einschließlich der Tätigkeit als Vertreter der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaates nach Artikel 24 der Europäischen Ermittlungsanordnung.

1. Vertreter: Direktorin des Amtsgerichts Engel

2. Vertreter:

Richter am Amtsgericht Neumann

X. Richter am Amtsgericht Kaffke

1. die Grundbuchsachen;
2. Die Betreuungssachen und betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen, soweit der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt
 1. in den Pflegeheimen der HESTIA in der Lübecker Allee 44 und 56 hat,
 2. **in der Hansestadt Stralsund hat und sein Nachname mit den Buchstaben O - Z beginnt mit Ausnahme der Sachen, die in die Dezernate XI. 2. und XII. 5. fallen;**
3. die Mitwirkung als 2. Richter im Erweiterten Schöffengericht,
4. die Registersachen mit den Endnummern des jeweiligen Aktenzeichens 5 bis 8,
5. die Insolvenzsachen, in denen der Name des ersten Schuldners mit L - Z beginnt, einschließlich der Vergütungsfestsetzung des vorläufigen Insolvenzverwalters

Vertreter zu 1., 4, 5.:

Richter am Amtsgericht Vogler

Vertreter zu 3.:

Richter am Amtsgericht Simon

1. Vertreter zu 2.:

Richter am Landgericht Bamberg

2. Vertreter zu 2.:

Richterin am Amtsgericht Rudolph

XI. Richter am Amtsgericht Simon

1. die Freiheitsentziehungssachen nach dem PsychKG M-V und Fixierungen nach dem Strafvollzugsgesetz in Straf- und U-Haftsachen sowie im Maßregelvollzug in jeder ungeraden Woche,
2. die Unterbringungssachen nach Betreuungsrecht in jeder ungeraden Woche, sofern sich der Betroffene bereits in einer geschlossenen Einrichtung des Helios-Hanseklinikums Station 50, 52, 55, 56a, 56b, befindet und soweit es sich um Eilsachen handelt.
3. die Sachen des Kontrollrichters nach § 148a StPO;
4. die mit der Wahl, Auslosung und Einberufung der Schöffen zusammenhängenden Geschäfte und Vorsitzender im Schöffen- und Jugendschöffenwahlausschuss;
5. die Sachen nach dem Aufenthaltsgesetz und dem IRG, soweit es sich um Haft-, Auslieferungs- und Verschubungssachen handelt; die Entscheidungen nach dem SOG M-V und nach dem Bundespolizeigesetz;
6. die OWi- und OWiG-Sachen mit den Endnummern 5, 8 und 9.
7. Die ab 01.01.2025 in der Haupt- und Zweigstelle eingehenden Cs-, Ds-, Wirtschaftsstrafsachen im Sinne des § 74 c GVG sowie hinsichtlich der Straftaten nach der Abgabenordnung auch die Gs- und OWi-Sachen. Die zum 31.12.2025 bereits terminierten Ds-Sachen nach der Abgabenordnung verbleiben im Dezernat VIII.

1. Vertreter zu 1.- 2.: Richter Gärtner

2. Vertreter zu 1.-2.: Richterin Hoffmann

1. Vertreter zu 5. - 8.: Richter am Amtsgericht Kopsch

2. Vertreter zu 5. - 8.: Richter am Amtsgericht Filipponi

XII. Richter am Amtsgericht Vogler

1. Die Registersachen mit den Endnummern des jeweiligen Aktenzeichens 0, 1, 2, 3, 4, 9;
2. Insolvenzsachen, in denen der Name des ersten Schuldners mit A – K beginnt, einschließlich der Vergütungsfestsetzung des vorläufigen Insolvenzverwalters;
3. die Entscheidungen nach dem Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden;
4. die Freiheitsentziehungssachen nach dem PsychKG M-V und Fixierungen nach dem Strafvollzugsgesetz in Straf- und U-Haftsachen sowie im Maßregelvollzug in jeder geraden Woche,
5. die Unterbringungssachen nach Betreuungsrecht in jeder geraden Woche, sofern sich die Betroffenen bereits in einer geschlossenen Einrichtung des HELIOS Hanse-klinikums, Stationen 50, 52, 55, 56a, 56b befindet und es sich um Eilsachen handelt.
6. die M-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und -verteilungssachen mit den Endziffern 1, 2, 3, 4, 5.

Vertreter zu 1.- 3.:	Richter am Amtsgericht Kaffke
1. Vertreter zu 4.+ 5.:	Richterin Klimas
2. Vertreter zu 4.+ 5.:	Richter am Amtsgericht Hennig
Vertreter zu 6.:	Richter am Amtsgericht Hennig

XIII. Richter am Amtsgericht Filipponi

1. Die am 31.12.2018 in dem Dezernat anhängigen Bs-, Cs-, Ds-, Owi- und OwiG-Sachen;
die Bs-, Cs- und Ds-Sachen gegen Erwachsene sowie die von auswärtigen Gerichten übertragenen BwR-Sachen mit den Endnummern 0, 3 und 4, einschließlich der Tätigkeit als Vertreter der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaates nach Artikel 24 der Europäischen Ermittlungsanordnung.
2. die Owi- und OWiG-Sachen mit den Endnummern 6, 7 und 0 mit Ausnahme der OWi-Sachen nach der Abgabenordnung und der Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende.

1. Vertreter:	Richter am Amtsgericht Neumann
2. Vertreter:	Richterin am Amtsgericht Steinigeweg

XIV. Richterin am Amtsgericht Steinigeweg

1. Die Jugendschöffensachen (1. und 2. Jugendschöffengericht), sowie die von auswärtigen Jugendgerichten übertragenen BwR-Sachen und VRJs-Sachen;
2. die Gs- und Gs-Haftsachen, auch gegen Jugendliche und Heranwachsende (ausgenommen die Gs-Ermahnungssachen und die Gs-Sachen in Verfahren wegen Verstoßes gegen die Abgabenordnung) mit den Endnummern 0, 1 und 2;

3. Die am 01.05.2024 in dem ehemaligen Dezernat XIX anhängigen BwR-Sachen;

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Schneider
2. Vertreter: Richter am Amtsgericht Filipponi

XV. Richter am Amtsgericht Hennig

1. Die am 31.12.2018 in dem Dezernat und in dem Dezernat B.I.X.2. anhängigen Zivilsachen,
2. jede 7., 8., 9. und 10. Zivilsache im Umlauf mit Ausnahme der WEG-Sachen und die am 28.02.2022 bereits terminierten Zivilsachen aus dem Dezernat V (Richter am Amtsgericht Könning);
3. die Sachen des Urkundsregisters I, II, IIB, einschließlich der Entscheidungen über Erinnerungen gegen Rechtspflegerentscheidungen in Beratungshilfesachen (Register IIB);
4. die Nachlasssachen
5. die M-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und -verteilungssachen mit den Endziffern 6, 7, 8, 9, 0.

1. Vertreter zu 1.-3.: Richterin Hoffmann
2. Vertreter zu 1.-3.: Richter Kleiner
Vertreter zu 4.: Richterin am Amtsgericht Rudolph
Vertreter zu 5.: Richter am Amtsgericht Vogler

XVI. Richterin am Amtsgericht Rudolph

1. Die Betreuungssachen und betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen, soweit der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt den Ämtern
 - Darß-Fischland,
 - Zingst,
 - Barth,
 - Ribnitz-Damgarten,
 - Marlow,
 - Recknitz-Trebeltal mit Ausnahme der Orte mit der PLZ 18513,
 - Franzburg-Richtenberg mit Ausnahmen der Orte mit den PLZ 18510 und 18513 und
 - Altenpleen,
 - im Amt Niepars mit Ausnahme der Orte mit der PLZ 18510 hat, mit Ausnahme der Sachen, die in die Dezernate **XI. 2.** und **XII. 5.** fallen;
2. die Standesamtsachen

1. Vertreter zu 1.: Richter am Amtsgericht Kopsch
2. Vertreter zu 1.: Richter am Landgericht Bamberg
Vertreter zu 2.: Richterin am Amtsgericht Lübeck

XVII. Richterin am Amtsgericht Möbus

1. die Familien- und Vormundschaftssachen, in denen der Name des Antragsgegners mit den Anfangsbuchstaben H, S, T, U, X, Y, Z beginnt, einschließlich der Angelegenheiten, die die Unterbringung minderjähriger Kinder mit den Anfangsbuchstaben H, S, T, U, X, Y, Z betreffen, ausgenommen die Adoptionssachen,
2. die Betreuungssachen und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen soweit der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Hansestadt Stralsund, jedoch nicht in den Pflegeheimen der HESTIA in der Lübecker Allee 44 und 56 hat und sein Nachname mit den Buchstaben A – D, I, J, L, M, N beginnt mit Ausnahme der Sachen, die in die Dezernate XI. 2. und XII. 5. fallen.

1. Vertreter zu 1. :	Richterin am Amtsgericht Lübeck
2. Vertreter zu 1. :	Richter Gärtner
1. Vertreter zu 2.:	Richter am Amtsgericht Kaffke
2. Vertreter zu 2.:	Richter am Amtsgericht Vogler

XVIII. Richterin am Amtsgericht Schneider

1. die Gs- und Gs-Haftsachen, auch gegen Jugendliche und Heranwachsende, (ausgenommen die Gs-Ermahnungssachen und die Gs-Sachen in Verfahren wegen Verstoßes gegen die Abgabenordnung) mit den Endnummern 3, 5, 7 und 9.;
2. die OWi- und OWiG-Sachen mit den Endnummern 5, 8 und 9, in denen bis zum 10.11.2023 bereits eine Terminsverfügung getroffen wurde;
3. die Bs-, Cs- und Ds-Sachen gegen Erwachsene sowie die von auswärtigen Strafrichtern übertragenen BwR-Sachen mit den Endnummern 1 und 2, mit Ausnahme der Strafsachen nach der Abgabenordnung, einschließlich der Tätigkeit als Vertreter der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaates nach Artikel 24 der Europäischen Ermittlungsanordnung.

1. Vertreter zu 1. - 3:	Richter am Landgericht Bamberg
2. Vertreter zu 1. - 3.:	Richter am Amtsgericht Kopsch

XIX. Richter Kleiner

1. Jede 1., 2. und 5. Zivilsache im Umlauf sowie die diesen Turnus betreffenden bereits eingegangenen Zivilsachen.
2. Die OWi- und OWiG-Sachen mit den Endnummern 3 und 4 mit Ausnahme der OWi-Sachen nach der Abgabenordnung und der Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende.

1. Vertreter zu 1.:	Richter am Amtsgericht Hennig
---------------------	-------------------------------

2. Vertreter zu 1.:	Richterin Hoffmann
1. Vertreter zu 2.:	Richter am Amtsgericht Filipponi
2. Vertreter zu 2.:	Richterin Klimas

XX. Güterichter

Verfahren der Hauptstelle, die gemäß § 278 Abs. 5 ZPO an den Güterichter verwiesen worden sind.

Güterichter sind:

- Richter am Amtsgericht Kaffke
- Richterin am Amtsgericht Schneider

Die Güterichter verteilen ihre Geschäfte untereinander. Etwaige Wünsche der Beteiligten können vorrangig berücksichtigt werden.

B. II. Verteilung der richterlichen Geschäfte der Zweigstelle Bergen auf Rügen nach Dezernaten

I. Richter am Amtsgericht Ehlers

1. Erstinstanzliche Zivilprozess- und Vollstreckungssachen, soweit sie dem Dezernat I nach dem in Abschnitt A II. 9 b). geregelten Turnus zugewiesen werden, sowie alle dem früheren Dezernat I (Abteilungsziffer 22) zugewiesenen Verfahren;
2. Betreuungssachen, betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen und Freiheitsentziehungssachen nach dem PsychKG M-V, soweit die Betroffenen ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort im Bereich des Amtes Mönchgut-Granitz, der Gemeinde Binz, der Stadt Sassnitz und der Stadt Putbus haben;
3. Beisitzer im erweiterten Schöffengericht;
4. sämtliche nicht aufgeführte Geschäfte der Zweigstelle.

1. Vertreter: Richter(in) am Amtsgericht Höbler
2. Vertreter: Richter am Amtsgericht Nolte

II. Richterin am Amtsgericht Werthschulte

1. Familiensachen und familiengerichtliche Zuweisungssachen sowie damit im Zusammenhang stehende Rechtsbehelfe gegen Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse mit den Buchstaben A, B, K, M, O, P und R einschließlich aller bislang eingegangenen Verfahren.
2. Vormundschaftssachen mit den Buchstaben A, B, K, M, O, P, und R soweit es sich nicht um Betreuungssachen, betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen und Freiheitsentziehungssachen nach dem PsychKG MV handelt einschließlich aller bislang eingegangenen Verfahren.

1. Vertreter: A, M, O, P und R Richter(in) am Amtsgericht Lemcke-Breuel
B und K Richter am Amtsgericht Schüler
2. Vertreter: A, M, O, P und R Richter am Amtsgericht Schüler
B und K Richter(in) am Amtsgericht Lemcke-Breuel

III. Richter am Amtsgericht Nolte

1. Freiheitsbeschränkungen nach dem Aufenthaltsgesetz und dem IRG;
2. sonstige Freiheitsentziehungssachen nach § 415 FamFG mit den Buchstaben A – K;
3. sämtliche Gs-Sachen und Maßnahmen nach dem SOG;
4. erstinstanzliche Zivilprozess- und Vollstreckungssachen, soweit sie dem Dezernat III nachdem im Abschnitt A II. 9. B) geregelten Turnus zugewiesen werden, sowie alle dem früheren Dezernat III. (Abt.-Ziffer 23) zugewiesenen Verfahren;

5. Jugendschutzsachen;
6. die Cs- und Ds-Sachen des Jugendrichters einschließlich der während der Vollstreckung notwendig werden Entscheidungen sowie der von auswärtigen Jugendrichtern und Jugendschöffengerichten übertragenen BwR- und VRJs-Sachen, wenn der Verurteilte auf der Insel Rügen wohnt;
7. die Ls-Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende sowie gegen Erwachsene einschließlich des erweiterten Schöffengerichts sowie die von auswärtigen Schöffengerichten übertragenen BwR-Sachen,
8. Erinnerungen gegen Entscheidungen der Rechtspfleger der Zweigstelle, soweit eine originäre Richterzuständigkeit nicht gegeben ist und mit Ausnahme der Rechtsbehelfe gegen Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse in Familiensachen und die Sachen des Urkundenregisters II;
9. Betreuungssachen, betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen und Freiheitsentziehungssachen nach dem PsychKG M-V, soweit die Betroffenen gewöhnlichen Aufenthaltsort im Bereich der Stadt Bergen auf Rügen haben.

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Seidel
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Höbler

IV. Richterin am Amtsgericht Seidel

1. Sonstige Freiheitsentziehungssachen nach § 415 FamFG soweit diese nicht dem Dezernat III zugewiesen sind;
2. Die Bs-, Cs-, Ds- und BwR-Sachen gegen Erwachsene;
3. Bußgeldsachen gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende;
4. Nachlasssachen

1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Nolte
2. Vertreter: Richter am Amtsgericht Ehlers

V. Richterin am Amtsgericht Höbler

1. Erstinstanzliche Zivilprozess- und Vollstreckungssachen, soweit sie dem Dezernat V nach dem in Abschnitt A. II. 9 b) geregelten Turnus zugewiesen werden, sowie die bislang dem Dezernat V zugewiesenen Zivilprozess – und Vollstreckungssachen.
2. Sämtliche bislang dem Dezernat V. zugewiesene Verfahren.
3. Betreuungssachen, betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen und Freiheitsentziehungssachen nach dem PsychKG M-V, soweit die Betroffenen ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort im Bereich des Amtes Nord-Rügen, des Amtes Bergen auf Rügen (ohne Stadt Bergen) und des Amtes West-Rügen haben.
4. Wohnungseigentumssachen

1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Ehlers
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Seidel

VI. Richter in am Amtsgericht Lemcke-Breuel

1. Familiensachen und familiengerichtliche Zuweisungssachen sowie die damit im Zusammenhang stehenden Rechtsbehelfe gegen Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse mit den Buchstaben I, L, S, V, W, X und Y einschließlich aller bislang eingegangenen Verfahren;
2. Vormundschaftssachen mit den Buchstaben I, L, S, V, W, X und Y soweit es sich nicht um Betreuungssachen, betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen und Freiheitsentziehungssachen nach dem PsychKG M-V handelt einschließlich aller bislang eingegangenen Verfahren.

1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Schüler
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Werthschulte

VII. Richter am Amtsgericht Schüler

1. Familiensachen und familiengerichtliche Zuweisungssachen sowie damit im Zusammenhang stehende Rechtsbehelfe gegen Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse mit den Buchstaben C – H, J, N, Q, T, U und Z einschließlich aller bislang eingegangenen Verfahren.
2. Vormundschaftssachen mit den Buchstaben C – H, J, N, Q, T, U und Z einschließlich aller bislang eingegangenen Verfahren soweit es sich nicht um Betreuungssachen, betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen und Freiheitsentziehungssachen nach dem PsychKG M-V handelt.

1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Werthschulte
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Lemcke-Breuel

VIII. Richterin Klimas

Erstinstanzliche Zivilprozess- und Vollstreckungssachen, soweit sie dem Dezernat VIII. nachdem im Abschnitt A. II. 9. b) geregelten Turnus zugewiesen werden, sowie alle dem bisherigen Dezernat II. (Abteilungsziffer 21) zugewiesenen Verfahren.

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Seidel
2. Vertreter: Richter am Amtsgericht Nolte

IX. Güterrichter

Die Güterrichter verteilen ihre Geschäfte untereinander nach Absprache. Sie übernehmen jeweils 1/3 der eingehenden Güterrichtersachen. Etwaige Wünsche der Beteiligten können vorrangig berücksichtigt werden. Entsteht ein Geschäft ursprünglich dem Dezernat eines Güterrichters ist dieser bei der Verteilung nicht zu berücksichtigen.

Güterichter für die Verfahren der Zweigstelle, die ab dem 01.12.2017 gemäß § 278 Abs. 5 ZPO und gemäß § 36 Abs. FamFG an den Güterichter verwiesen worden sind:

- Richterin am Amtsgericht Seidel
- Richter am Amtsgericht Ehlers
- Richterin am Amtsgericht Lemcke-Breuel

C.

Bei Streitigkeiten über die Zuständigkeit nach dem Geschäftsverteilungsplan und über dessen Auslegung entscheidet das Präsidium nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag.

Stralsund, den 18.02.2026

Das Präsidium des Amtsgerichts Stralsund

gez.
Engel

gez.
Kaffke

gez.
Lübeck

gez.
Vogler

gez.
Schneider

gez.
Nolte

gez.
Schüler